



- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bundesänderung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch § 21 zur Umkehrung des Bundesgesetzes in Bundesgesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
 - Bauabstandsverordnung (BauAV) in der Fassung der Bundesänderung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 32), geändert durch Art. 3 Umweltverträglichkeits- und Wohnbauabstandsge- setz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 489)
 - Datens Baurechtslage gemäß § 714 Umkehrverordnung (UBV) in der Fassung vom 08. März 1999 (BGBl. I S. 171), zuletzt geändert durch § 21 zur Umkehrung des Bundesgesetzes in Bundesgesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
 - Prüfung der Bauabstandsverordnung (BauAV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 489)

ZEICHENERKLÄRUNG

- Fassadenzonen
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Allgemeines Wohngebiet (§ 9 BauAV)
 - Mast der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
 - Grundflächenzahl (GRZ) (§ 10 BauGB)
 - Gesamtschichtenzahl (GSZ) (§ 20 BauAV)
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 20 BauAV)
 - Zwei Vollgeschosse, Erdgeschoss und ausgesetztes Untergeschoss
 - Höhe baulicher Anlagen/ Erdgeschoss-Erdhöhenlinie in Meter über NN : 0,4m
 - Bauweise: durchgehende Geschosslinie, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern zulässig (Bauweise § 23 Abs. 3 BauGB)
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Stufenbegrenzungslinie
 - Strassenverkehrsfläche
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - Versorgungsfläche
 - Zweckbestimmung: Einzelstiel
 - Gütelanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Öffentliche Grünfläche
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Fläche für Leitungsrechte zuzunehmen der Ver- und Entsorgungsträger
 - Anlagen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (Grünflächenverordnung § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - U.S. Anlagen von Pflanzungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen Anpflanzen von Bäumen
 - Nichttechnische Dimensionen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Abstandsverbot nach § 22 StVG
 - Hinweise
 - vorgeschriebene Grundstücksgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - zweier Bauabschnitt
 - Grenze des flächenl. Geltungsbereichs (§ 89 Abs. 7 BauGB)
 - Grenze des flächenl. Geltungsbereichs
- | Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse |
|---------------------------|------------------------|
| Grundflächenzahl | Gesamtschichtenzahl |
| Bauweise | |
- Maßstab 1:500

- VERFAHRENERWENNE**
- Beschlüsse
- Aufgabe! Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Immendingen vom 03.05.1993 Der Aufstellungsbeschluss wurde erlassen bekannt gemacht.
 - Der Gemeinderat hat am den Entwurf des Bebauungsplan "Stieg" beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Gemeinderat hat die vorbereitenden Aussagen sowie die Stellungnahmen am geprüft sowie unbedenklich und gegenseitig abgelesen. Das Ergebnis ist festgelegt worden.
 - Der Bebauungsplan "Stieg" wurde am beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde genehmigt.
- Der Bürgermeister (Stieg)

- Verfahren**
- Die von der Planung bestimmten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die folgende Begründungsbildung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am durchgeführt worden. Die festgelegte Begründungsbildung ist öffentlich bekannt gemacht worden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplan "Stieg" und seiner Begründung hat in der ZAK vom öffentlich ausgestellt (§ 9 Abs. 2 BauGB). Die öffentliche Auslegung ist ordentlich bekannt gemacht worden.
- Der Bürgermeister (Stieg)

- Anzeige / Bekanntmachung**
- Der Bebauungsplan "Stieg" und die dazugehörige Begründung werden, hiermit auszufertigen.
 - Die Stellung ist am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 - Die Stelle, bei der der Bebauungsplan "Stieg" und Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf sowie die Entscheidungen und weiter auf föhligkeit und Erläuterungen von Entscheidungspunkten hingewiesen worden.
- Der Bürgermeister (Stieg)

Gemeinde Immendingen
Ortsteil Mauenheim
Kreis Tuttlingen

Bebauungsplan "Stieg"

Auftraggeber:	
Gemeinde Immendingen	
Projekt:	
Plan:	
Bebauungsplan "Stieg"	ZOB/BAE/ZAS
Bearbeiter: NN	
Datum: 22.05.2005	Geltung: 07.12.2005, 10.01.2006, 30.01.2006
Dipl.-Ing. Michael Nickel	Kontaktperson: SB
Friedr. Stuchardt	76737 Rehringen